

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß §63 NSchG zur Vorlage bei der Schule:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:		Geburtsdatum:
Anschrift:		Telefon:
Klasse:	Klassenlehrkraft:	E-Mail:

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.):

vom: bis:

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen / siehe Hinweise auf der Rückseite):

.....

.....

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Wird von der Schule ausgefüllt:

Bei Beurlaubung von bis zu einem Tag:

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet

Bei Nichtbefürwortung Angabe der Gründe:

.....

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift Klassenlehrer/in

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Stellungnahme Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung:

abgelehnt. Gründe:

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus irgendeinem Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (siehe Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu maximal einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach §58 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §63 beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B.: Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B.: Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B.: Taufe, aktive Teilnahme an Musik- und Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B.: Eltern-Kind-Kuren)
- Religiöse Feiertage (z.B.: Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

Achtung: *Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!*

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, ...).

Nach §71 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.